

**MERKBLATT**  
 zur  
**Verbindlichen Erklärung zum Elternbeitrag und zur Einziehung des  
 Elternbeitrages gem. Beitragssatzung Schule**

Gem. Beitragssatzung Schule Radevormwald sind die Elternbeiträge für die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Schulbetreuung - je nach Jahreseinbruttoeinkommen der Eltern - gestaffelt. Zwecks Feststellung, ob und in welcher Höhe sie einen Elternbeitrag zu zahlen haben, hat Ihnen Ihre Schule bzw. die Stadt Radevormwald

- eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

ausgehändigt.

- **Wer bekommt die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ zurück?**  
 Die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen ist vor **der Aufnahme Ihres/r Kindes/Kinder, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahme** und danach auf Verlangen (z. B. bei Einkommensüberprüfungen) bei der **Stadt Radevormwald, Amt für Schule, Kultur und Sport, Kaiserstraße 140, 42477 Radevormwald** einzureichen.

- **Wie hoch ist der Elternbeitrag?**  
 Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem **Jahresbruttoeinkommen**. Nehmen mehrere Kinder einer Familie **gleichzeitig** an der Verlässlichen Grundschule/Offenen Ganztagschule teil, wird für das 2. Kind der halbe Beitrag berechnet. Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Beitrag zu zahlen. Eine Änderung der Beitragsstaffel ist im Rahmen einer Satzungsänderung jederzeit möglich.

**Elternbeitragstabelle ab 01.08.2019 gem. § 3 Abs. 1 der Beitragssatzung Schule**

Beitrag pro Betreuungsstunde	Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen Gem. § 4 der Satzung	Monatlicher Beitrag in €			
			Für das 1. Kind		Für das 2. Kind <small>(das 3. und jedes weitere Kind ist beitragsfrei)</small>	
			Verl. Grundschule (10 Std.)	Offener Ganztag (25 Std.)	Verl. Grundschule (10 Std.)	Offener Ganztag (25 Std.)
0,00 €	0	Bis 18.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00
1,04 €	1	Bis 27.000 €	10,40	26,00	5,20	13,00
2,08 €	2	Bis 39.000 €	20,80	52,00	10,40	26,00
3,12 €	3	Bis 51.000 €	31,20	78,00	15,60	39,00
3,64 €	4	Bis 57.000 €	36,40	91,00	18,20	45,50
4,16 €	5	Bis 63.000 €	41,60	104,00	20,80	52,00
4,68 €	6	Bis 69.000 €	46,80	117,00	23,40	58,50
5,20 €	7	Bis 75.000 €	52,00	130,00	26,00	65,00
6,00 €	8	Bis 87.000 €	60,00	150,00	30,00	75,00
6,50 €	9	Bis 100.000 €	65,00	162,50	32,50	81,25
7,00 €	10	Bis 120.000 €	70,00	175,00	35,00	87,50
7,50 €	11	Über 120.000 €	75,00	187,50	37,50	93,75

- **Beginnt ab 18.000,00 € immer die Beitragspflicht?**

Nein, denn es ist möglich, dass Ihnen die Zahlung des Elternbeitrages ganz oder teilweise nicht zuzumuten ist, obwohl Ihr Jahresbruttoeinkommen - in der Regel dann allerdings nur geringfügig - über 18.000,00 € liegt. Einen entsprechenden Antrag auf Erlass des Elternbeitrages können Sie formlos bei Ihrem örtlichen Träger der Jugendhilfe, i. d. R. der Stadt Radevormwald, Amt für Schule, Kultur und Sport, stellen. Dabei müssen Sie Ihr **Einkommen und Ihre Belastungen** durch Belege **genau nachweisen!**

- **Nachweispflicht des Einkommens**

Zusammen mit der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ müssen der Stadt Radevormwald Unterlagen eingereicht werden, die **das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres** nachweisen. **Bei starken Veränderungen** zum Vorjahr **muss das aktuelle Einkommen angegeben und nachgewiesen** werden. Es besteht bezüglich Ihres **Einkommens** eine **Nachweispflicht!** Als geeigneter Einkommensnachweis ist insbesondere der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres anzusehen. Aber auch aktuelle Gehaltsabrechnungen, neuste Bescheide vom Arbeitsamt, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und Ähnliches sind geeignete Nachweise.

- **Wenn ich mein Einkommen nicht angebe und nachweise ...**

Ohne Einkommensangabe und entsprechender Nachweise über das Einkommen **ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen** (§ 3, Abs. 2 Beitragssatzung).

- **Was sind positive Einkünfte?**

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten des vorangegangenen Kalenderjahres. Negative Einkünfte (Verluste) aus einer anderen Einkommensart (gem. EstG) sind nicht abzuziehen. Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides entnommen werden.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel ebenfalls aus Ihrem Einkommenssteuerbescheid. Sie lassen sich auch aus Ihrer Lohnsteuerbescheinigung errechnen, wobei hier die Werbungskostenpauschale von zur Zeit 1.000 € jährlich abzuziehen sind. (pro steuerpflichtigen Arbeitnehmer)

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei (z.B. sog. 450 € Jobs) sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, das den Kindergarten besucht. (z.B. Arbeitslosengeld II)

Für das 3. und jedes weitere Kind ist der Kinderfreibetrag von zur Zeit 7.812 € jährlich vom Einkommen abzuziehen. Wird Ihnen für eines oder mehrerer Ihrer Kinder lediglich ½ Freibetrag gewährt, so ist der o. g. Betrag entsprechend anteilig zu berücksichtigen.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit handelt es sich um die Einnahmen abzüglich der Betriebskosten.

- **Wie kann ich mein Jahresbruttoeinkommen berechnen?**

Zugrunde zu legen ist das Jahresbruttoeinkommen bzw. die positiven Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid des Finanzamtes etc.

Ist das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. Wechsel der Arbeitsstelle, Beginn/Ende einer Arbeitslosigkeit, Beginn/Ende einer Selbständigkeit etc.), so ist das Zwölfwache des letzten Monatseinkommens zugrunde zu legen. Dem so ermittelten Wert sind dann auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr gezahlt werden wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

- **Werden das Kindergeld oder das Elterngeld auf das Einkommen angerechnet?**

Gem. § 4, Abs. 3 der Beitragssatzung ist das **Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz dem Einkommen **nicht** hinzuzurechnen.

Das **Elterngeld** gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) **bleibt bis zu** einer Höhe von **300,00 €**, bei gewählter Verlängerung bis zu einer Höhe von **150,00 € monatlich anrechnungsfrei**. Darüber hinausgehende Beträge werden als Einkommen angerechnet.

- **Wie ist es mit dem Pflegegeld oder der Eigenheimzulage?**

Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung sowie die Eigenheimzulage werden ebenfalls nicht angerechnet.

- **Ich bin Beamter / Beamtin ...**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben **Beamte** dem Jahresbruttoeinkommen Ihres Beschäftigungsverhältnisses einen **Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen** (§ 4, Abs. 4 Beitragssatzung).

Da Beamte keinen eigenen Beitrag zur gesetzlichen Altersversorgung zahlen, ist ihr Bruttoeinkommen im Vergleich zu anderen Berufsgruppen niedriger. Die 10%-Regelung gleicht hier aus.

- **Ich bin alleinerziehend ...**

Lebt das, die verlässliche Grundschule/Offene Ganztagschule besuchende Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist auch lediglich das Einkommen dieses einen Elternteils zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Beitragssatzung) zuzüglich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils, die dieser für den Elternteil, bei dem das Kind lebt und für das Kind, das die verlässliche Grundschule/Offene Ganztagschule besucht, leistet. Wird stattdessen Unterhaltsvorschuss gewährt, ist auch dieser zum Einkommen hinzuzurechnen.

- **Pflegekinder / Pflegeeltern**

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (§ 3 Abs. 1 Satzung Kita). In diesem Fall ist grundsätzlich der Elternbeitrag, der zweiten Einkommensgruppe (bis 27.000 €) zu zahlen. Es sei denn, das Einkommen der Pflegeeltern liegt nachweislich in der ersten Einkommensgruppe (unter 18.000 €).

- **Für welchen Zeitraum muß der Beitrag entrichtet werden?**

Der **Beitragszeitraum** ist das Schuljahr (**01.08. - 31.07. des Folgejahres**). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der verlässlichen Grundschule/Offenen Ganztagschule nicht berührt, unabhängig davon, ob sie am Anfang, in der Mitte oder am Ende des Schuljahres liegen. Dies bedeutet, daß der Betrag auch während der Ferienschließzeiten geleistet werden muss.

- **Wird der Elternbeitrag nur bei der Aufnahme des Kindes errechnet und festgesetzt und gilt dann für die gesamte Zeit der außerunterrichtlichen Betreuung**

Nein. Gem. § 3, Abs. 3 Beitragssatzung Schule sind die **Eltern verpflichtet, Änderungen Ihrer Einkommensverhältnisse**, die zur Änderung der Einkommensgruppe führen können, **unverzüglich** der Stadt Radevormwald, Amt für Schule, Kultur und Sport **anzugeben und nachzuweisen**. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung den veränderten Einkommensverhältnissen angepasst und neu festgesetzt. (Beispiel: nach Arbeitslosigkeit Neueinstellung zum 01.03. = neuer Elternbeitrag ab 01.04.)

- **Führt die Stadt Radevormwald Einkommensüberprüfungen durch?**

Ja. Zur Sicherung der Beitragsgerechtigkeit führt das Amt für Schule, Kultur und Sport unregelmäßig Einkommensüberprüfungen durch. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Zeitraum der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Aufnahmedatum festzusetzen. Ist der neu festgesetzte Beitrag höher, ist der Differenzbetrag unverzüglich nachzuzahlen. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet

- **Wie geschieht der Elternbeitragseinzug?**

Bei dem zu entrichtenden Elternbeitrag handelt es sich um **einen öffentlich-rechtlichen Beitrag** zur Finanzierung des Schulbetreuungsangebotes. Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 01. des Monats zu entrichten.

Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Radevormwald mittels Bescheid festgesetzt. Sie haben die Möglichkeit, den Beitrag monatlich unter Angabe des Ihnen im Beitragsbescheid mitgeteilten Kassenzzeichens an die Stadtkasse Radevormwald zu überweisen oder Sie erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Ein entsprechender Vordruck wird Ihnen mit dem Bescheid zugesandt.

- **Ist das Mittagessen im Beitrag enthalten?**

Nein, für das Mittagessen verlangt der Träger Ihrer Offenen Ganztagschule ein gesondertes Entgelt. Er wird sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen. In der Verlässlichen Grundschule wird kein Mittagessen angeboten.

- **Mehrere Kinder meiner Familie werden fremdbetreut. Muss ich für jedes Kind und für jede Betreuungsart einen Elternbeitrag leisten?**

**Nein.** Für **das (erste) Kind in der Verlässlichen Grundschule/Offenen Ganztagschule wird der volle Elternbeitrag** gem. Elternbeitragssatzung Schule erhoben. **Für das zweite Kind** in der verlässlichen Grundschule/Offenen Ganztagschule ermäßigt sich der **Elternbeitrag auf 50 %**. Jedes weitere Kind wird von der Beitragspflicht befreit.

Besuchen mehrere Kinder Ihrer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagesmutter und eine verlässliche Grundschule/Offene Ganztagschule in Radevormwald, gelten für die Kinder in der Schulbetreuung die obigen Aussagen.

Besucht zusätzlich **ein Kind eine Kindertageseinrichtung** in Radevormwald **und/oder wird ergänzend in Kindertagespflege betreut**, so wird hierfür ein Elternbeitrag gem. Elternbeitragssatzung Kita erhoben.

Besuchen **mehrere Kinder Ihrer Familie eine Kindertageseinrichtung bzw. werden (ergänzend) in Kindertagespflege betreut**, so wird nur für das Kind, das den kostenintensivsten Betreuungsplatz belegt, ein Elternbeitrag gem. Elternbeitragssatzung Kita erhoben.

Wird Ihr oder eines Ihrer im Kindergarten oder in Kindertagespflege betreuten Kinder im nächsten Jahr schulpflichtig, übernimmt das Land NRW den Elternbeitrag für diese Betreuungsart.

- **Haben Sie noch Fragen?**

Bei evtl. auftauchenden Fragen helfen Ihnen unsere Sachbearbeiter gerne weiter:

**Stadt Radevormwald**

**Amt für Schule, Kultur und Sport**

**Kaiserstraße 140**

**Frau Schürmann**

**Herr Gierling**

**Zimmer 7 Tel.: 02195 / 68045-56**

**Zimmer 8 Tel.: 02195 / 68045-52**